

Beschluß

BVerfG Art. 1I, 2I, 3I, 6I GG

Kein Recht auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche PartnerInnen

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Standesamt den Antrag gleichgeschlechtlicher PartnerInnen auf Erlaß des Aufgebots und Vornahme der Eheschließung ablehnt. (Leitsatz der Redaktion)

Beschluß des BVerfG v. 4.10.1993 – 1 BvR 640/93 –

Aus den Gründen:

Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Ehe nach Art. 6 I GG die Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft ist (vgl. BVerfGE 10, 59 [66] = NJW 1959, 1483; BVerfGE 49, 286 [300] = NJW 1979, 595; BVerfGE 53, 224 [245] = NJW 1980, 689; BVerfGE 62, 323 [330] = NJW 1983, 511; BVerfGE 87, 234 [264] = NJW 1993, 643). Daraus folgt, daß aus dieser Grundrechtsnorm ein Recht auf Eingehung einer Ehe mit einem gleichgeschlechtlichen Partner nicht hergeleitet werden kann. Insbesondere ist das BVerfG auch in seiner Transsexuellenentscheidung davon ausgegangen, daß die Geschlechtsverschiedenheit zu den prägenden Merkmalen der Ehe gehört (vgl. BVerfGE 49, 286 [300] = NJW 1979, 595).

Das Vorbringen in der Verfassungsbeschwerde kann auch offensichtlich nicht den Schluß stützen, daß der Gesetzgeber verpflichtet sei, dem Persönlichkeitsrecht gleichgeschlechtlicher Partner oder ihrem Recht auf Gleichbehandlung dadurch Rechnung zu tragen, daß er ihnen den Zugang zum einfachrechtlichen Institut der Ehe eröffnet. Insofern ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber den genannten Grundrechten nicht auch auf andere Weise als dadurch Rechnung tragen könnte, daß er die Rechtsform der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner öffnet. Im übrigen darf der Gesetzgeber, der sich bei der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Ehe an Art. 6 I GG orientiert, den Zugang zu dieser Rechtsform denjenigen Lebensgemeinschaften vorbehalten, auf die sich der verfassungsrechtliche Schutzauftrag bezieht.

Soweit die Bf. auf vielfältige Behinderungen ihrer privaten Lebensgestaltung und Benachteiligungen gegenüber Ehepartnern hinweisen, kann den damit aufgeworfenen Fragen nach der Vereinbarkeit des geltenden Rechts mit Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I und mit Art. 3 I GG grundsätzliche Bedeutung zukommen, insbesondere den Fragen, ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, gleichgeschlechtlichen Partnern eine rechtliche Absicherung ihrer Lebensgemeinschaft zu

ermöglichen, oder ob zumindest einzelne Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen der Änderung bedürfen. Diese Fragen können jedoch eine grundsätzliche Bedeutung der Verfassungsbeschwerde nicht begründen, weil sie im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen sind. Sie waren nicht Gegenstand der angegriffenen Entscheidungen. Diese betrafen allein die Frage, ob der Standesbeamte verpflichtet war, das Aufgebot anzuordnen und die Eheschließung vorzunehmen.

Europäisches Parlament

Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG

Das Europäische Parlament

1. bekräftigt seine Überzeugung, daß alle Bürgerinnen und Bürger ohne Ansehen ihrer sexuellen Orientierung gleichbehandelt werden müssen;
2. ist der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Ansehen der sexuellen Orientierung einer Person in allen bereits verabschiedeten und zukünftig zu verabschiedenden Rechtsvorschriften verpflichtet ist;
3. ist ferner der Überzeugung, daß der Schutz der Menschenrechte in den Gemeinschaftsverträgen stärker zum Ausdruck kommen muß, und fordert die Gemeinschaftsorgane daher auf, im Rahmen der für 1996 geplanten institutionellen Reform die Schaffung einer europäischen Einrichtung vorzubereiten, die die Durchsetzung der Gleichbehandlung ohne Ansehen von Nationalität, religiöser Überzeugung, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung oder sonstigen Unterschieden sicherstellen kann;
4. fordert Kommission und Rat auf, als ersten Schritt zu einem verstärkten Schutz der Menschenrechte den im Arbeitsplan der Gemeinschaft von 1990 vorgesehenen Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vorzunehmen;

an die Mitgliedstaaten

5. fordert die Mitgliedstaaten zur Abschaffung aller Gesetzesvorschriften auf, die sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen kriminalisieren und diskriminieren;
6. fordert gleiche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen;
7. fordert, die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden;
8. appelliert an das Vereinigte Königreich, seine diskriminierenden Bestimmungen zur Eindämmung einer angeblichen Propagierung der Homosexualität aufzuheben und so Meinungs-, Presse-, Informations-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit für homosexuelle Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit dem Thema „Homosexualität“ wiederherzustellen, und appelliert an alle Mitgliedstaaten, diese Rechte der Meinungsfreiheit künftig zu achten;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen Maßnahmen und Kampagnen gegen die Gewaltakte zu ergreifen, denen homosexuelle Menschen in zunehmendem Maße zum Opfer fallen, und für die strafrechtliche Verfolgung der entsprechenden Gewalttäter zu sorgen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Zusammenwirken mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen Maßnahmen und Kampagnen zur Bekämpfung jeglicher Form der sozialen Diskriminierung von Homosexuellen einzuleiten;

11. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die sozialen und kulturellen Organisationen homosexueller Männer und Frauen auf derselben Grundlage wie andere soziale und kulturelle Organisationen Zugang zu öffentlichen Mitteln haben, daß entsprechende Anträge nach denselben Kriterien wie für die Anträge anderer Organisationen beurteilt und daß sie nicht dadurch benachteiligt werden, daß sie Organisationen für homosexuelle Männer oder Frauen sind;

an die Kommission

12. fordert von der Kommission die Vorlage des Entwurfs einer Empfehlung betreffend gleiche Rechte für Schwule und Lesben;

13. ist der Auffassung, daß Grundlage der Empfehlung die Gleichbehandlung aller Bürger der Gemeinschaft ungeachtet ihrer sexuellen Anlage und die Beseitigung jeglicher rechtlichen Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Anlage sein sollte; fordert die Kommission auf, dem Parlament im Abstand von fünf Jahren einen Bericht über die Situation der homosexuellen Frauen und Männer in der Gemeinschaft vorzulegen;

14. ist der Auffassung, daß die Empfehlung mindestens auf die Beseitigung folgender Mißstände hinwirken sollte:

- unterschiedliche und diskriminierende Zeitpunkte für den Beginn der Mündigkeit für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen,
- Verfolgung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen als öffentliches Ärgernis oder als Verstoß gegen die Sitten,
- Benachteiligung im Arbeitsrecht und im öffentlichen Dienstrecht sowie Benachteiligung im Straf-, Zivil-, Vertrags- und Wirtschaftsrecht,
- Erfassung der sexuellen Orientierung einer Person auf Datenträgern jedweder Form ohne Wissen und Zustimmung der Betroffenen und die unautorisierte Weitergabe oder zweckfremde Verwendung dieser Information,
- Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung oder entsprechenden rechtlichen Regelungen und Vorenthalten der vollen Rechte und Vorteile, wie sie sich aus Eheschließungen ergeben, und der amtlichen Eintragung der Lebensgemeinschaft,
- Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern;

15. fordert die Kommission entsprechend seiner Stellungnahme vom 19. November 1993 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf, jegliche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Anlage in ihrer Personalpolitik zu bekämpfen;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitragswilligen Staaten zu übermitteln.

(Entschließung vom 8.02.1994)
(BT-Drucksache 12/7069)

Gruppe Bündnis 90 / DIE GRÜNEN **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts**

§ 1353 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

Begründung:

Zahlreiche schwule Männer und lesbische Frauen in der Bundesrepublik Deutschland leben in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit ihren gleichgeschlechtlichen Partnern/Partnerinnen. In gleicher Situation lebende Heterosexuelle wählen hierfür zumeist die Rechtsform der Ehe. Viele Menschen möchten sich zudem vor Familie, Freunden und Öffentlichkeit zu ihrer Partnerschaft bekennen. Schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften wird beides verwehrt. Unsere Rechtsordnung erlaubt ihnen weder rechtliche Absicherung noch offizielles Zeremoniell bei den Standesämtern.

1. Die Beschlußfassung des Europäischen Parlaments zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Europäischen Union

Im Februar 1994 hat das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten u.a. dazu aufgefordert, „die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden“. Das Europäische Parlament will die geforderten Mindeststandards zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Europäischen Union durch eine „Empfehlung betreffend gleiche Rechte für Schwule und Lesben“ gegenüber den Mitgliedstaaten durchsetzen. Die Empfehlung solle dabei „mindestens auf die Beseitigung folgender Mißstände hinwirken“:

„– Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung oder entsprechenden rechtlichen Regelungen und Vorenthalten der vollen Rechte und Vorteile, wie sie sich aus Eheschließungen ergeben, und der amtlichen Eintragung der Lebensgemeinschaft,

– Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern.“¹

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt damit eine der zentralen Forderungen des Europäischen Parlaments an die Schwulen- und Lesbenpolitik der Mitgliedstaaten.

2. Vorstellungswandel bei Homosexualität und Ehe

Der Begriff der Ehe ist nirgendwo gesetzlich definiert. Gleichwohl wird allgemein vertreten, daß Ehen nur von verschiedengeschlechtlichen Personen geschlossen werden können. Das Bundesverfassungsgericht definiert die Ehe als „die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer umfassenden, grundsätzlich unauflöslichen Lebensgemeinschaft“². Ehen von gleichgeschlechtlichen Personen gelten, auch wenn sie vom Standesbeamten in das Familienbuch eingetragen worden sind, als Nichtehen.³

Die Vorstellung, daß nur verschiedengeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können, entspricht dem herkömmlichen christlich-abendländischen Bild der Ehe. Homosexualität galt dagegen nach christlich-abendländischer Vorstellung als unsittlich und strafwürdig. In Übereinstimmung damit hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1957 die Strafverfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen erwachsenen Männern gebilligt, weil die gleichgeschlechtliche Betätigung „eindeutig“ ge-

1 Unterrichtung durch das Europäische Parlament: Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG, Drucksache 12/7069 vom 10. März 1994, vorstehend abgedruckt.

2 BVerfGE 10, 59, 66; 53, 224, 245.

3 KG, FamRZ 1958, 60/61; OLG Frankfurt, STAZ 1977, 12.